

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 42

Ausgabetag 21. Juli 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
25. 5. 1949	203		
7. 7. 1949	203	24. 6. 1949	203

Erste Abänderungsverordnung zur Zweiten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 26. Juli 1948

Die Vorschrift des § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel I § 1 der Zweiten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 26. Juli 1948 (VOBl. I S. 389) wird außer Kraft gesetzt. Bis zu einer Neuregelung sind die Vorschriften der Verordnung über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit vom 7. November 1940 (RGBl. I S. 1478) anzuwenden.

Berlin, den 25. Mai 1949

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

Übertragung der Entscheidung in Strafsachen wegen Rauschgiftvergehen für das Stadtgebiet von Groß-Berlin auf das Amtsgericht Tiergarten

Auf Grund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 (a) des Berliner Besatzungsstatuts vom 14. Mai 1949 wird mit Wirkung vom 1. August 1949 die Entscheidung in Strafsachen wegen Rauschgiftvergehen, insbesondere wegen Vergehen nach dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 — RGBl. I S. 215 — und nach der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Ausgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 — RGBl. I S. 635 — und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 24. März 1931 — RGBl. I S. 76 — für das Gebiet von Groß-Berlin dem Amtsgericht Tiergarten übertragen.

Diese Anordnung bezieht sich auch auf die anhängigen Sachen, soweit nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist.

Berlin, den 7. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Rechtswesen

Dr. Kielinger

Gemischter Einfuhrausschuß Import Advisory Committee (IAC)

Berichtigung zur Verlautbarung Nr. 1

Auf Beschluß des Gemischten Einfuhrausschusses wird die IAC-Verlautbarung Nr. 1 (VOBl. 1949 Teil I S. 139) wie folgt geändert:

§ IV, 5

Folgende Belege müssen den Anträgen beigelegt sein:

- a) Hinterlegung des DM-Betrages von mindestens 50% in bar. Der Betrag wird im Falle der Nichterteilung der Einfuhrbewilligung umgehend zurückgezahlt. Wenn eine Bewilligung für weniger als 50% des beantragten Betrages gewährt wird, wird der Überschuß der eingezahlten Beträge ebenfalls zurückgezahlt. Wenn eine Bewilligung für weniger als den vollen beantragten Betrag gewährt wird und der Importeur sich weigert, eine derartige Bewilligung anzunehmen (§ 11 der JEIA-Anweisung Nr. 29), wird der gesamte eingezahlte Betrag zurückgezahlt. Es steht im Belieben der Außenhandelsbanken, an Stelle der Bareinzahlung von mindestens 50% in Übereinstimmung mit den Anordnungen*) der Bank deutscher Länder eine Erklärung abzugeben, daß sie sich verpflichtet, den Kredit zu eröffnen, falls die Einfuhrbewilligung erteilt wird.

Anmerkung:

*) Diese Anordnungen werden im Verordnungsblatt Teil I bekanntgegeben.

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Finance Branch
HQ Military Government
British Troops Berlin
831 HQ CCG (BE)
B. A. O. R. 2

24. Juni 1949

Finanztechnische Anweisung Nr. 94 (in der Fassung für Groß-Berlin)

Mobilien in beschlagnahmten Gebäuden

- A. Zahlung einer Nutzungsentschädigung
1. Zahlungen von Nutzungsentschädigungen für Mobilien in auf A. F. Nr. 264 (früher 77) beschlagnahmten Räumen werden von dem Tage der Beschlagnahme nach A. F. Nr. 264

(früher 77) an geleistet; sie werden berechnet auf der Basis von monatlich 1 vom Hundert des „gegenwärtigen Wertes“ des Mobiliars. Der „gegenwärtige Wert“ ist der Wert, den die Gegenstände am Tage der Beschlagnahme besaßen; er darf 75 vom Hundert des Anschaffungspreises (25 vom Hundert bei veralteten Gegenständen) nicht überschreiten; etwaiger Luxus- oder Raritätswert wird dabei nicht berücksichtigt. Der zu zahlende Betrag darf bei nichtgewerblichem Mobiliar 300,— DM im Monat nicht übersteigen. Zahlungen von Nutzungsentschädigungen für Mobiliar werden an dem Tage eingestellt, an dem die Zahlung der Nutzungsentschädigung für das entsprechende Gebäude eingestellt wird.

2. Für die Zwecke der Ziffer 1 dieser Anweisung umfaßt der Begriff „Mobiliar“ den beweglichen Inhalt eines Hauses ausschließlich persönlicher Bekleidungsgegenstände, persönlicher Vermögensgegenstände (Schmuck, Armband- und Taschenuhren usw.) sowie Bücher.

3. Die Höhe der Nutzungsentschädigung für Mobiliar wird von den Besatzungskostenämtern unter Benutzung eines bescheinigten Möbelinventars festgesetzt. Bei zukünftigen Fällen von Beschlagnahmen durch A. F. Nr. 264 (früher 77) wird dieses Inventar die im Anhang „A“ angeführte Form erhalten; für alle vergangenen Fälle von Beschlagnahmen durch A. F. Nr. 264 (früher 77) (d. h. einschließlich der Fälle, bei denen die Beschlagnahme bereits beendet ist) wird es die im Anhang „B“ angeführte Form erhalten. Mit der Zahlung der auf diese Weise berechneten Nutzungsentschädigungen ist so bald wie möglich zu beginnen, jedoch können Zahlungen, die bereits geleistet worden sind, nicht nachträglich ausgeglichen werden. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Berliner Haushalts, Haushaltsunterabschnitt 9390.

B. Behandlung des Mobiliars bei Freigabe der beschlagnahmten Räume

4. Wenn ein beschlagnahmtes möbliertes Gebäude freigegeben wird, kann es alle im bescheinigten Inventar verzeichneten Möbel oder nur einen Teil derselben enthalten; ferner kann es auch Mobiliar, welches nicht im Inventar verzeichnet ist, enthalten. Für diese Fälle gelten die nachstehenden Vorschriften.

5. Wenn bei Freigabe eines beschlagnahmten Gebäudes die Besatzungsbehörden irgendwelches darin enthaltene Mobiliar weiterhin in Anspruch nehmen wollen, werden sie wie folgt verfahren:

- Zu behaltende Gegenstände, die im bescheinigten Inventar verzeichnet sind, werden auf Formular Nr. 283 (früher 80 G) requiriert.
- Zu behaltende Gegenstände, die nicht in diesem Inventar verzeichnet sind, werden in die Kasernen- bzw. Beschaffungsmagazine eingeliefert zwecks Wiederausgabe als gewöhnlicher Unterkunftsbedarf.

6. Bei Freigabe von beschlagnahmten Gebäuden und deren Übergabe an das Besatzungskostenamt muß dieses dem Einquartierungsoffizier Bescheinigungen (Auf Ausgabebeschein, gewöhnlich A. F. G. 1033) ausliefern für alle Möbel, die in den Gebäuden übergeben wurden; das Amt selbst erhält eine Kopie aller derartigen Bescheinigungen. Das Besatzungskostenamt hat nach Ziffer 7 und 8 über das Mobiliar zu verfügen.

Einrichtungsgegenstände können dem Besatzungskostenamt übergeben werden, bevor das Grundstück freigegeben ist. In solchen Fällen sind drei Exemplare des Ausgabebeschein mit dem Vermerk „Premises still under Requisition“ (noch beschlagnahmtes Grundstück) an den Senior Finance Officer beim Regional Headquarter einzusenden. Dieser veranlaßt, daß das Besatzungskostenamt in den Schein den von der jährlich zahlbaren Nutzungsentschädigung abzuziehenden Betrag für die in der Liste angegebenen Gegenstände einträgt und zwei Exemplare zurücksendet. Der Senior Finance Officer reicht ein Exemplar des mit der Eintragung versehenen Ausgabebeschein an die Central Records Office, St. 7, H. Q. BAOR, und ein anderes an das Hauptamt für Besatzungskosten weiter.

7. Im bescheinigten Inventar verzeichnetes Mobiliar

Das Besatzungskostenamt hat ein Verzeichnis von fehlenden Gegenständen in zweifacher Ausfertigung aufzusetzen, wobei die auf Formular Nr. 283 (früher 80 G) nach Ziffer 5 (a) beschlagnahmten Gegenstände besonders zu vermerken sind, sowie ein Verzeichnis von Gegenständen, die über die normale Verbrauchsabnutzung hinaus beschädigt wurden. Eine Abschrift der Listen wird dem Eigentümer gleichzeitig mit der Aushändigung des verbleibenden Mobiliars überreicht. Das Besatzungskostenamt behält eine Abschrift des bescheinigten Inventarverzeichnisses, um es laut Ziffer 8 (b) zu benutzen.

8. Nicht im bescheinigten Inventar verzeichnetes Mobiliar

In bezug auf diese Möbelgattung hat das Besatzungskostenamt wie folgt zu verfahren:

- Gegenstände, die in bescheinigten Inventaren von noch beschlagnahmten Gebäuden identifiziert werden können, werden dem Eigentümer zurückerstattet. Das Besatzungskostenamt hat die nötigen Änderungen an dem eigenen bescheinigten Inventarverzeichnis und an dem des Besitzers vorzunehmen.
- Gegenstände, über die nicht auf diese Weise verfügt werden kann, sind vom Besatzungskostenamt öffentlich zu veräußern, das über den Erlös aus dem Verkauf gemäß FDTI Nr. 43 unter Benutzung des A. F. G. 1033 abzurechnen hat. Das A. F. G. 1033 ist jedoch dahingehend abzuändern, daß die den Eigentümern zurückgegebenen Gegenstände gestrichen werden. Vorkaufrecht wird den Eigentümern gewährt, die den Beweis erbringen können, daß die Gegenstände laut Inventarverzeichnis in einem bereits früher freigegebenen beschlagnahmten Gebäude vorhanden waren. Einnahmen aus diesen Veräußerungen werden dem Berliner Haushalt, Haushaltsunterabschnitt 9390 gutgeschrieben.

C. Entschädigung für fehlendes oder beschädigtes Mobiliar

9. Bei Empfang der in Ziffer 7 erwähnten Verzeichnisse wird das Besatzungskostenamt für das fehlende oder für das über die normale Verbrauchsabnutzung hinaus beschädigte Mobiliar eine Entschädigungssumme festsetzen und deren Zahlung veranlassen. Entschädigungsbeträge für fehlendes Mobiliar dürfen den „gegenwärtigen Wert“ abzüglich monatlich $\frac{1}{2}$ v. H. für den Zeitraum, für den die Nutzungsentschädigung zu entrichten ist, nicht übersteigen.

10. Diese Anweisung tritt im britischen Besatzungssektor von Groß-Berlin am 1. September 1949 in Kraft.

11. Die hierin enthaltenen Bestimmungen sollen weitestgehend veröffentlicht werden.

W. K. Curtis SCO

For Controller Finance & Property Control
Military Government British Troops Berlin

Anmerkung zur Veröffentlichung der

Durchführungsbestimmung Nr. 15

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 und der

Durchführungsbestimmung Nr. 1

zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949.

Die vorgenannten Durchführungsbestimmungen sind im VOBl. 1949 I S. 189 in der von der Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) herausgegebenen Fassung veröffentlicht.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) und die Französische Militärregierung Berlin haben beide Durchführungsbestimmungen für ihre Sektoren in gleichem Wortlaut, also auch mit gleichem Zeitpunkt des Inkrafttretens, herausgegeben.

Die Schriftleitung.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 61. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 7. 49